

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
SenJustV ZS A 7 - 2051/2/9
9013 - 3036

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und
Staatsanwaltschaft

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die nachstehende Verordnung
erlassen hat:

Verordnung
zur Änderung der Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und
Staatsanwaltschaft

Vom

Auf Grund des § 9 Absatz 4 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238),
das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 583) geändert worden ist,
verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung:

Artikel 1

Änderung der Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft

Die Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft vom 23. April 2023 (GVBl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Im Rahmen der dienstlichen Beurteilung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen sind die Vorschriften zur Integration von Menschen mit Behinderung zu beachten, soweit diese für die Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten maßgebliche Regelungen enthalten.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „fünf Jahre zu einem festen Stichtag“ durch die Wörter „drei Jahre zu festen Stichtagen“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Hiervon ausgenommen sind die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften, für die der erste feste Stichtag auf den 30. April 2027 festgelegt wird; der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum verkürzt sich einmalig entsprechend.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe vor dem Stichtag einer Regelbeurteilung hat ebenfalls keine Auswirkung auf den Regelbeurteilungszeitraum, es sei denn, die Beförderung liegt zum Zeitpunkt des Stichtags weniger als ein Jahr zurück.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„In diesem Fall verschiebt sich der Stichtag für die Regelbeurteilung um ein Jahr und der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum verkürzt sich einmalig entsprechend.“
 - d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind auch dienstlich zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist (Anlassbeurteilung). Ein Anlass liegt vor,
 1. bei der Bewerbung um ein anderes Amt, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlags durch die Präsidentin oder den Präsidenten des oberen Landesgerichts oder durch die Generalstaatsanwältin oder den

Generalstaatsanwalt mehr als drei Jahre zurückliegt oder die letzte Beurteilung aus anderen Gründen nicht mehr aktuell ist, insbesondere wenn seitdem die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe erfolgt ist,

2. bei der Interessenbekundung für eine Erprobung, wenn maximal eine Regelbeurteilung vorliegt, das für die Erprobung vorausgesetzte Gesamturteil noch nicht erreicht ist, das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mindestens 12 Monate zurückliegt und die vorliegende dienstliche Beurteilung nicht mehr dem aktuellen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsstand entspricht sowie die Voraussetzungen einer festgelegten Mindestdienstzeit erfüllt sind; Nr. 2 Halbsatz 1 gilt für Fälle, in denen noch keine Regelbeurteilung vorliegt, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mindestens 18 Monate zurückliegt,
3. bei der Beendigung einer Abordnung, sofern die Abordnungsdauer mindestens sechs Monate betragen hat, und die Abordnung der Feststellung der allgemeinen Eignung für ein Beförderungsamtsamt oder des Nachweises der zusätzlich zu einer Erprobung für ein Leitungsamtsamt regelmäßig erforderlichen Tätigkeit dient und im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist.

e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Erfolgt bei der Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg keine dienstliche Beurteilung nach Absatz 7 Nummer 1, wird die vorliegende dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt, sofern sie eine solche nicht schon enthält.“

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Bei Anlassbeurteilungen nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 ist der Beurteilungszeitraum auf den Zeitraum der Erprobung bzw. des Nachweises beschränkt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Von der rechtzeitigen Erstellung der dienstlichen Beurteilung kann abgesehen werden, wenn dies wegen längerer Abwesenheit der Richterin oder des Richters

nicht möglich oder zweckdienlich ist. Sie ist nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

4. In § 4 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zum Zeitpunkt der der Anlassbeurteilung“ durch die Wörter „zum Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Ist die dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt zu ergänzen, so erfolgt die Ergänzung durch die Beurteilerin oder den Beurteiler der bereits vorliegenden dienstlichen Beurteilung.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Auf Verlangen der Überbeurteilerin oder des Überbeurteilers ist die Beurteilung durch die Beurteilerin oder den Beurteiler gegenüber der Überbeurteilerin oder dem Überbeurteiler zu plausibilisieren.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

6. In § 6 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Hierzu kann insbesondere die Einholung mündlicher und schriftlicher Beurteilungsbeiträge Dritter, das Einsehen von Verfahrensakten, die Erhebung und Verwertung statistischer Daten und die Teilnahme an Sitzungen erfolgen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Im Falle der Beförderung im Beurteilungszeitraum ist sowohl der Zeitraum im alten als auch im neuen Statusamt zu berücksichtigen; das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung wird nur für die Leistungen im neuen Statusamt gebildet.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) In Absatz 2 werden Satz 2 und Satz 3 aufgehoben.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- „(3) Die Bewertung der Beurteilungsmerkmale erfolgt durch die Ausprägungsgrade „besonders ausgeprägt“, „gut ausgeprägt“, „ausgeprägt“ oder „wenig ausgeprägt“.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 4 bis 9.
 - e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen ist der Vordruck der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung zu verwenden.“
 - g) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Zwischenbewertungen und Zusätze sind unzulässig. Die Begründung des Gesamturteils kann sich auch zu der Bewertung von einzelnen Beurteilungsmerkmalen verhalten.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „am 30. April 2026“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „auf den 30. April 2026“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „vollendet haben“ ein Komma und anschließend die Wörter „bis einschließlich zum in § 2 Absatz 2 benannten Stichtag am 30. April 2027 nicht für Personen, die das 51. Lebensjahr vollendet haben und bis einschließlich des nächsten Stichtages am 30. April 2029 nicht für Personen, die das 53. Lebensjahr vollendet haben“ eingefügt.
9. In Anlage 1 werden die Wörter in dem Klammerzusatz „zu § 7 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „zu § 7 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
10. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2

(zu § 7 Absatz 8)

Unmittelbare Dienstvorgesetzte/Unmittelbarer Dienstvorgesetzter

Dienstliche Beurteilung

Aktenzeichen:

Beurteilungszeitraum:

Datum der letzten Beurteilung:

durch (letzte Beurteilerin/letzter Beurteiler):

A. Vor- und Nachname	
-----------------------------	--

(Geburtsname) (akademischer Grad)	
B. Geburtstag und -ort	
C. Dienststellung und -stelle	
D. Tag und Ort a) der ersten juristischen Staatsprüfung b) der zweiten juristischen Staatsprüfung c) sonstiger Prüfungen	(Datum, Ort)
E. Dienstlaufbahn (Ernennungen, Beförderungen, Versetzen)	(Datum, Amt)
F. Besondere Bemerkungen (Vortätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes)	

G. Bisherige Tätigkeiten*

Beschäftigungszeitraum	Dienststelle	Art der Tätigkeit

* Hinsichtlich der Tätigkeiten vor dem aktuellen Beurteilungszeitraum kann auf die Darstellung in den vorangegangenen dienstlichen Beurteilungen verwiesen werden.

H. Regelbeurteilung zum Stichtag [...] / Beurteilung aus Anlass [...]

Beurteilungsgrundlagen:

Beurteilungsmerkmal		Ausprägungsgrad			
		wenig ausge- prägt	ausge- prägt	gut ausge- prägt	beson- ders ausge- prägt
1.	Rechtskenntnisse (Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse; Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis; Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung)	☐	☐	☐	☐
2.	sonstige Kenntnisse (fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen	☐	☐	☐	☐

	und technischen Zusammenhänge; IT-Kenntnisse)				
3.	Verhandlungskompetenz (Vorbereitung der Verhandlung; Gesprächsführung, Vernehmungsgeschick; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung; Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen; Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen)	☐	☐	☐	☐
4.	Entschlusskraft (Problembewusstsein; Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden)	☐	☐	☐	☐
5.	Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen (Stringenz und Strukturierung der Darstellung; Verständlichkeit; Überzeugungskraft der Argumentation; Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Beherrschung der Schriftsprache)	☐	☐	☐	☐
6.	Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein (Belastbarkeit; Fleiß und Einsatzbereitschaft; Pflichtbewusstsein; Flexibilität; Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen)	☐	☐	☐	☐
7.	Organisationsfähigkeit (Selbstmanagement; Umgang mit Ressourcen; Innovationsbereitschaft; Kreativität)	☐	☐	☐	☐
8.	Kommunikationsfähigkeit (sprachliche Ausdrucksfähigkeit; situationsangemessenes Auftreten; Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung)	☐	☐	☐	☐
9.	Kooperations- und Konfliktfähigkeit (Teamfähigkeit; Einfühlungsvermögen; Kritikfähigkeit; Behauptungsvermögen; Kompromissbereitschaft; Hilfsbereitschaft)	☐	☐	☐	☐
10.	Führungskompetenz (Motivierungsgeschick; Delegationsfähigkeit; Fremdmanagement; Veränderungsmanagement, unter anderem	☐	☐	☐	☐

	im Hinblick auf die Weiterentwicklung von IT-Prozessen; Durchsetzungsfähigkeit; Inklusionskraft und Mitarbeiterförderung, auch in Bezug auf Aspekte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung sowie der Antidiskriminierungs- und Diversitätskompetenz; Ausbildungskompetenz; Repräsentationsfähigkeit)				
--	--	--	--	--	--

Gesamturteil:

Begründung des Gesamturteils:

Vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt:

Begründung der vorausschauenden Eignungsbewertung:

Ort, Datum, Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung gibt in Bezug auf mehrere Aspekte Anlass zur Anpassung der Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft.

So hat das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung zum Bezugspunkt und zum Maßstab der dienstlichen Beurteilung nach einer Beförderung geändert (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2023 – 2 A 7/22 –, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 3. März 2025 – 2 VR 4/24 –, juris Rn.40). Dies führt gegenwärtig zu Auslegungsschwierigkeiten bzw. Rechtsanwendungsproblemen.

Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass durch die Pflicht, eine Anlassbeurteilung zu erstellen, die grundlegende Organisationsentscheidung des

Dienstherrn für ein Regelbeurteilungssystem nicht entwertet werden darf. Dies ist dann der Fall, wenn dadurch in einem großen, unverhältnismäßigen Umfang Personal- und Verwaltungsaufwand gebunden wird. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht ein Beurteilungssystem, das auf im Drei-Jahres-Rhythmus zu erstellenden Regelbeurteilungen beruht, nicht beanstandet (BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 2 C 1/18 -, juris Rn. 46). Dies gibt Anlass, den bisher bestehenden Regelbeurteilungsraum von fünf auf drei Jahre zu verkürzen und die Anzahl der Anlässe zur Erstellung von Anlassbeurteilungen zu verringern.

Daneben wird das Bedürfnis gesehen, insbesondere im Hinblick auf den kürzeren Regelbeurteilungsrhythmus, das Beurteilungswesen zu vereinfachen und zu rationalisieren, indem von einer textlichen Beurteilung auf eine Ankreuzbeurteilung umgestellt wird. Diese wesentliche Neuerung wurde in enger Abstimmung mit dem Land Brandenburg erarbeitet, wodurch die Vergleichbarkeit und damit einhergehend die Akzeptanz der Beurteilungen erhöht wird.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Dieser Absatz wurde allgemeiner gefasst, da die bei der Integration von Menschen mit Behinderung zu beachtenden Vorschriften nicht auf die Berliner Verwaltungsvorschrift über die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Berliner Verwaltung beschränkt sind.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a)

Um das Beurteilungswesen zu vereinfachen und zu rationalisieren soll der Regelbeurteilungszeitraum verkürzt und gleichzeitig von einer textlichen Beurteilung auf eine Ankreuzbeurteilung umgestellt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung die Vorgabe aufgestellt, dass die Organisationsgrundentscheidung des Dienstherrn für ein Regelbeurteilungssystem nicht durch die Verpflichtung zu Anlassbeurteilungen in unverhältnismäßigem Umfang entwertet werden darf. In diesem Zusammenhang wurde ein Beurteilungssystem, das auf im Drei-Jahres-Rhythmus zu erstellenden Regelbeurteilungen beruht, als nicht zu beanstanden angesehen (BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 2 C 1/18 - juris Rn. 45, 46). Der Regelbeurteilungsrhythmus wird daher von fünf auf drei Jahre verkürzt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 b)

Aufgrund der Umstellung des Beurteilungssystems von einer textlichen Beurteilung auf eine Ankreuzbeurteilung und Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung kurz vor dem nächsten Regelbeurteilungsstichtag am 30. April 2026 wurde der Stichtag für die

ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften um ein Jahr verschoben, um die Vorbereitungszeit zu verlängern. Der nächste Regelbeurteilungsstichtag am 30. April 2029 soll jedoch wieder einheitlich für alle Gerichtsbarkeiten in Berlin und auch Brandenburg gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 2 c)

Die Zusätze sind Folge der Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach sich bei einer Beförderung während des Regelbeurteilungszeitraums die eigentliche Beurteilung auf den Zeitraum ab Beförderung zu beschränken hat (BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2023 - 2 A 7/22 -, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 3. März 2025 - 2 VR 4/24 -). Der Zeitraum seit der Beförderung muss jedoch ausreichend lang bemessen sein, da die Bewertung andernfalls nicht über eine ausreichende tatsächliche Grundlage verfügt und nicht aussagekräftig wäre (BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2023 - 2 A 7/22 - juris Rn. 41). Ist daher der Beurteilungszeitraum von Beförderung bis zum Regelungsbeurteilungsstichtag weniger als ein Jahr, so soll die dienstliche Beurteilung nicht entfallen, sondern der Regelbeurteilungszeitraum um ein Jahr verschoben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 d)

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Organisationsgrundscheidung des Dienstherrn für ein Regelbeurteilungssystem nicht durch die Verpflichtung zu Anlassbeurteilungen in unverhältnismäßigem Umfang entwertet werden darf (BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 2 C 1/18 -, juris Rn. 45), werden die Anlässe für eine Anlassbeurteilung verringert. Die drei noch verbleibenden Anlässe werden als ausreichend angesehen, um die Fälle abzudecken, in denen sich eine Beurteilung trotz der Verkürzung des Regelbeurteilungszeitraums auf drei Jahre als nicht mehr aktuell im zeitlichen oder beurteilungsinhaltlichen Sinne herausstellen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 2 e)

Der bisherige Satz 1 wird in etwas veränderter Form direkt bei der Anlassbeurteilung in § 2 Absatz 7 Nr. 1 aufgenommen und der bisherige Satz 2 sprachlich angepasst. Der bisherige Satz 3 wird hier gestrichen und in allgemeiner Form als neuer Absatz 3 in § 5 aufgenommen, der auch sonstige Zuständigkeiten regelt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 f) aa) und bb)

Dies sind Folgeänderungen zur Verkürzung des Regelbeurteilungszeitraums auf drei Jahre.

Zu Artikel 1 Nr. 2 f) cc)

Da Anlassbeurteilungen bei der Beendigung einer Abordnung nach § 5 Abs. 2 durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Dienststelle erfolgen, an die abgeordnet wurde, soll der abgedeckte Zeitraum dieser Anlassbeurteilung auch nur den Zeitraum der Erprobung bzw. den Zeitraum zum Nachweis der zusätzlich zu einer Erprobung für ein Leitungsamt regelmäßig erforderlichen Tätigkeit umfassen. Ein etwaiger zuvor nicht erfasster Beurteilungszeitraum an der Stammdienststelle kann durch den Leiter der Stammdienststelle besser beurteilt werden und wird mit der nächstfolgenden Regelbeurteilung erfasst. Wird die Abordnung nach dem Ende der Erprobungszeit bzw. des Zeitraums zum Nachweis der zusätzlich zu einer Erprobung für ein Leitungsamt regelmäßig erforderlichen Tätigkeit verlängert, ohne dass die weitere Abordnung einem dieser Zwecke dient, ist für die weitere Abordnung nur ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 a) und b)

Das Einfügen dieser Sätze stellt klar, dass von dem vorgegebenen Schema der dreimaligen und spätestens zum Stationswechsel zu erfolgenden Beurteilung von Richterinnen und Richtern auf Probe bzw. kraft Auftrags sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Probe abgewichen werden kann, wenn die zu beurteilende Person länger abwesend oder dies aus anderen Gründen nicht möglich oder zweckdienlich ist. Damit wird eine Angleichung an § 2 Absatz 6 erreicht.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verkürzung des Regelbeurteilungszeitraums auf drei Jahre.

Zu Artikel 1 Nr. 5 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Reduzierung der Anlassbeurteilungen in § 2.

Zu Artikel 1 Nr. 5 b)

Wenn die dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung zu ergänzen ist, z.B. wenn bei einer Bewerbung um ein anderes Amt keine Anlassbeurteilung zu erstellen ist, liegt die Zuständigkeit auch weiterhin bei dem Beurteiler der bereits erstellten dienstlichen Beurteilung und nicht bei dem ggf. hiervon abweichenden, nun wieder zuständigen Leiter der Stammdienststelle.

Zu Artikel 1 Nr. 5 c) aa) und bb)

Die Beurteilung ist auf Verlangen der Überbeurteilerin oder des Überbeurteilers durch die Beurteilerin oder den Beurteiler gegenüber der Überbeurteilerin oder den Überbeurteiler zu plausibilisieren. Dies soll der Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs bei einer Ankreuzbeurteilung dienen. Bei den anderen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Diese Änderung des Wortlauts erfolgt zur Klarstellung, dass das Einholen von weiteren Erkenntnissen über die zu Beurteilende oder den zu Beurteilenden nicht unbedingt durch die Beurteilerin oder den Beurteiler selbst erfolgen muss.

Zu Artikel 1 Nr. 7 a) aa)

Die Einfügung dient der Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Maßstab der dienstlichen Beurteilung nach einer Beförderung (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2023 - 2 A 7/22 - BVerwGE 180, 292, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 3. März 2025 - 2 VR 4/24 -).

Danach bezieht sich bei einer Beförderung während des Regelbeurteilungszeitraums das (Gesamt-) Urteil nur auf den Zeitraum ab Beförderung und damit auf die Leistungen im neuen Statusamt. Die Leistungen in dem früheren, geringerwertigen Statusamt sind durch die zwischenzeitliche Beförderung bereits honoriert und überholt. Der vor der Beförderung liegende Zeitraum muss zwar von der Regelbeurteilung erfasst sein, der Dienstherr ist jedoch verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, die Regelbeurteilung zu spalten und für diesen Zeitraum eine auch in Notenstufen ausgedrückte Beurteilung auszusprechen. Umgekehrt ist es dem Dienstherrn jedoch nicht verwehrt, auch diesen Zeitraum mit zu beurteilen (BVerwG, Beschluss vom 3. März 2025 - 2 VR 4/24 -, juris Rn. 39, 40).

Zu Artikel 1 Nr. 7 a) bb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 7 b) und c)

Der bisherige Verordnungstext wurde umformuliert und als eigenständiger Absatz aufgenommen. Voraussetzung eines Ankreuzverfahrens für die Einzelbewertungen ohne zusätzliche individuelle textliche Begründungen ist, dass die Bewertungsmerkmale hinreichend differenziert und die Notenstufen textlich definiert sind. Wann Beurteilungsrichtlinien - insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Bewertungsmerkmale - hinreichend differenziert sind, kann nicht generell festgelegt werden, sondern beurteilt sich nach der jeweiligen Ausgestaltung der Beurteilungsrichtlinien im konkreten Fall

(BVerwG, Urteil vom 17. September 2015 - 2 C 13/14 -, juris Rn. 11). Die zehn Beurteilungsmerkmale samt Untermerkmale sind unverändert geblieben. Sie haben sich bewährt und sind hinreichend differenziert.

Bei den restlichen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 d) und e)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 f)

Der bisherige Absatz 9 wurde nach vorne gezogen, weil hier Anlage 2 und damit die Ankreuzbeurteilung eingeführt wird und der neue Absatz 9 darauf Bezug nimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 7 g)

Im neuen Absatz 9 wurde aufgrund der Umstellung von einer Textbeurteilung auf eine Ankreuzbeurteilung klargestellt, dass zur besseren Differenzierbarkeit und auch Akzeptanz der Beurteilungen – insbesondere in der Übergangszeit – sich die Begründung des Gesamturteils auch zu der Bewertung von einzelnen Beurteilungsmerkmalen verhalten kann. Dies ist jedoch keinesfalls erforderlich, denn die Einführung der Ankreuzbeurteilung soll gerade zu einer Verschlankung der Beurteilungen und Verringerung des Verwaltungsaufwands führen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 a) und b)

Da in § 2 Absatz 2 nunmehr abhängig von der Gerichtsbarkeit zwei verschiedenen erste feste Stichtage festgelegt werden, sollen auch die Übergangsbestimmungen entsprechend angepasst werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8 c)

Mit Einführung der Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft im Jahr 2023 wurde das Höchstalter für Regelbeurteilungen von 50 auf 55 Jahre hochgesetzt und dafür in § 10 Absatz 3 eine Übergangsregelung geschaffen. So sollte bis zum ersten Regelstichtag am 30. April 2026 weiterhin das Höchstalter von 50 Jahren gelten. Mit Reduktion des Regelbeurteilungszeitraums von fünf auf drei Jahre sind die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus der Übergangsgruppe zum nächsten Stichtag am 30. April 2029 noch nicht alle 55 Jahre. Dies würde dazu führen, dass sie zum ersten Regelstichtag am 30. April 2026 über 50 Jahre sind und nicht beurteilt würden, beim zweiten Regelstichtag am 30. April 2029 jedoch noch nicht 55 Jahre alt sind und wieder eine Regelbeurteilung erhalten. Um dies zu vermeiden, wurde die Übergangsregelung erweitert und diese Gruppe auch für den zweiten Regelstichtag am 30. April 2029 aus

der Regelbeurteilungspflicht herausgenommen. Ebenso wurde die Übergangsregelung erweitert für die Richter und Staatsanwälte, bei denen als erster Regelstichtag der 30. April 2027 festgelegt wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Der bisherige Vordruck für dienstliche Beurteilungen wurde geändert und von einer Textbeurteilung auf eine Ankreuzbeurteilung umgestellt. Der mit der Verkürzung des Regelbeurteilungszeitraums von fünf auf drei Jahre einhergehende Mehraufwand für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft soll teilweise dadurch ausgeglichen werden, dass die Beurteilungen kürzer ausfallen und weniger Verwaltungsaufwands erfordern. Dafür erhält jede Richterin und Staatsanwältin und jeder Richter und Staatsanwalt häufiger eine Rückmeldung und Wertschätzung ihrer bzw. seiner Leistung. Jedes Beurteilungsmerkmal kann wie bisher mit einem der vier möglichen Ausprägungsgrade bewertet werden, ohne dass dies gesondert begründet wird. Entsprechend § 7 Absatz 9 ist es aber möglich, in der Begründung des Gesamturteils auch auf einzelne Beurteilungsmerkmale Bezug zu nehmen und sich zum gewählten Ausprägungsgrad zu verhalten. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Ausprägungsgrad besonderer Erläuterung bedarf oder eine Eigenschaft innerhalb eines Beurteilungsmerkmals besonders hervorgehoben werden soll.

c) Beteiligungen:

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung ist nach §§ 48 Satz 2, 37 GGO II frühzeitig beteiligt worden. Dem Land Brandenburg ist nach §§ 48 Satz 2, 38 Absatz 2 GGO II frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der Verordnungsentwurf ist folgenden Fachkreisen und Verbänden mit Gelegenheit zur Stellungnahme nach §§ 48 Satz 2, 39 Abs. 1 GGO II zugeleitet worden:

Präsidentin des Kammergerichts

Präsident des Obergerichts Berlin-Brandenburg

Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg

Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

Präsidentin des Rechnungshofs von Berlin

Generalstaatsanwältin in Berlin

Hauptprüfer- und Hauptstaatsanwaltschaft Berlin

Gesamtfrauenvertreterin der Justiz

Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter

Deutscher Richterbund/Bund der Richter und Staatsanwälte, Landesverband Berlin e. V.

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e. V.

Vereinigung Berliner Staatsanwälte e. V.

Neue Richtervereinigung e. V., Landesverband Berlin

Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter, Landesverband Berlin-
Brandenburg

Deutscher Juristinnenbund e. V., Landesverband Berlin

dbb Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Berlin

B. Rechtsgrundlage:

§ 9 Absatz 4 des Richtergesetzes des Landes Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Änderungsverordnung ist in enger Abstimmung mit dem Land Brandenburg erarbeitet worden. Sie unterstreicht die Zusammenarbeit beider Länder im Bereich der Justiz.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung: ⁵

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 2026

Dr. Felor Badenberg

Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin alte Fassung	Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin neue Fassung
§ 1 (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) Soweit Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderung Regelungen zur Beurteilung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit Schwerbehinderungen sowie diesen Gleichgestellten enthalten, sind diese zu berücksichtigen.	§ 1 (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) Im Rahmen der dienstlichen Beurteilung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen sind die Vorschriften zur Integration von Menschen mit Behinderung zu beachten, soweit diese für die Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten maßgebliche Regelungen enthalten.
§ 2 Dienstliche Beurteilung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit (1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind regelmäßig alle fünf Jahre zu einem festen Stichtag dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung). (2) Der erste feste Stichtag wird auf den 30. April 2026 festgelegt. (3) [...] (4) Seit der letzten Regelbeurteilung erstellte Anlassbeurteilungen haben keine Auswirkungen auf den Regelbeurteilungszeitraum. Die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe vor dem	§ 2 Dienstliche Beurteilung der Richterinnen, Richter Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit (1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind regelmäßig alle drei Jahre zu festen Stichtagen dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung). (2) Der erste feste Stichtag wird auf den 30. April 2026 festgelegt. Hiervon ausgenommen sind die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften, für die der erste feste Stichtag auf den 30. April 2027 festgelegt wird; der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum verkürzt sich einmalig entsprechend. (3) [...] (4) Seit der letzten Regelbeurteilung erstellte Anlassbeurteilungen haben keine Auswirkungen auf den Regelbeurteilungszeitraum. Die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe vor dem

Stichtag einer Regelbeurteilung hat ebenfalls keine Auswirkung auf den Regelbeurteilungszeitraum.

(5) [...]

(6) [...]

(7) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind ~~unabhängig von der vorgesehenen Regelbeurteilung~~ dienstlich zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist (Anlassbeurteilung). Ein Anlass liegt vor,

1. bei der Bewerbung um ein anderes Amt,
2. bei Versetzungen, sofern sie nicht aufgrund der in § 30 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes benannten Anlässe erfolgen,
3. vor einer Abordnung, sofern zum Zeitpunkt der Abordnung das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mehr als sechs Monate zurückliegt,
4. bei der Beendigung einer Abordnung, sofern die Abordnungsdauer mindestens sechs Monate betragen hat und die Abordnung im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist oder
5. bei einem Antrag, sofern das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mehr als 30 Monate zurückliegt.

Stichtag einer Regelbeurteilung hat ebenfalls keine Auswirkung auf den Regelbeurteilungszeitraum, **es sei denn, die Beförderung liegt zum Zeitpunkt des Stichtags weniger als ein Jahr zurück. In diesem Fall verschiebt sich der Stichtag für die Regelbeurteilung um ein Jahr und der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum verkürzt sich einmalig entsprechend.**

(5) [...]

(6) [...]

(7) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind **auch** dienstlich zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist (Anlassbeurteilung). Ein Anlass liegt vor,

1. bei der Bewerbung um ein anderes Amt, **wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlags durch die Präsidentin oder den Präsidenten des oberen Landesgerichts oder durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt mehr als drei Jahre zurückliegt oder die letzte Beurteilung aus anderen Gründen nicht mehr aktuell ist, insbesondere wenn seitdem die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe erfolgt ist,**
2. bei der Interessenbekundung für eine Erprobung, wenn maximal eine Regelbeurteilung vorliegt, das für die Erprobung vorausgesetzte Gesamturteil noch nicht erreicht ist, das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mindestens 12 Monate zurückliegt und die vorliegende dienstliche Beurteilung nicht mehr dem aktuellen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsstand entspricht sowie die Voraussetzungen einer festgelegten Minstdienstzeit erfüllt sind; Nr. 2 Halbsatz 1 gilt für Fälle, in denen noch keine Regelbeurteilung vorliegt, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mindestens 18 Monate zurückliegt,
3. bei der Beendigung einer Abordnung, sofern die Abordnungsdauer mindestens sechs Monate betragen hat, und die Abordnung der Feststellung der allgemeinen Eignung für ein Beförderungsamts oder des Nachweises der zusätzlich zu einer

(8) Von einer dienstlichen Beurteilung nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 soll abgesehen werden, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlages durch die Präsidentin oder den Präsidenten eines oberen Landesgerichtes oder durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt weniger als zwei Jahre zurückliegt. Erfolgt nach Satz 1 keine dienstliche Beurteilung, wird bei einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltliches Amt in Berlin oder Brandenburg die vorliegende dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt, sofern sie eine solche nicht schon enthält. Die Ergänzung erfolgt durch die Beurteilerin oder den Beurteiler der bereits vorliegenden dienstlichen Beurteilung. (9) Anlassbeurteilungen werden für einen Beurteilungszeitraum von bis zu fünf Jahren erstellt. Sie knüpfen unmittelbar an das Ende des Beurteilungszeitraums der für die zu beurteilende Person zuletzt erstellten dienstlichen Beurteilung an, sofern dieser nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.	Erprobung oder Ersatzerprobung für ein Leitungsamt regelmäßig erforderlichen Tätigkeit dient und im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist. (8) Erfolgt bei der Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltliches Amt in Berlin oder Brandenburg keine dienstliche Beurteilung nach Absatz 7 Nummer 1, wird die vorliegende dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt, sofern sie eine solche nicht schon enthält. (9) Anlassbeurteilungen werden für einen Beurteilungszeitraum von bis zu drei Jahren erstellt. Sie knüpfen unmittelbar an das Ende des Beurteilungszeitraums der für die zu beurteilende Person zuletzt erstellten dienstlichen Beurteilung an, sofern dieser nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Bei Anlassbeurteilungen nach § 2 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 ist der Beurteilungszeitraum auf den Zeitraum der Erprobung bzw. des Nachweises beschränkt.
§ 3 (1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe sind vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit in der Regel mindestens dreimal dienstlich zu beurteilen. Sie sollen spätestens zu jedem Stationswechsel dienstlich beurteilt werden. Ihre erste Beurteilung soll regelmäßig ein Jahr nach Dienstantritt erfolgen, sofern nicht zuvor bereits ein Stationswechsel erfolgt ist. Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der	§ 3 (1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe sind vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit in der Regel mindestens dreimal dienstlich zu beurteilen. Sie sollen spätestens zu jedem Stationswechsel dienstlich beurteilt werden. Ihre erste Beurteilung soll regelmäßig ein Jahr nach Dienstantritt erfolgen, sofern nicht zuvor bereits ein Stationswechsel erfolgt ist. Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt legen die Einzelheiten für

Generalstaatsanwalt legen die Einzelheiten für ihren Geschäftsbereich fest. (2) Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind in der Regel nach neun Monaten sowie vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit dienstlich zu beurteilen. (3) [...]	ihren Geschäftsbereich fest. Von der rechtzeitigen Erstellung der dienstlichen Beurteilung kann abgesehen werden, wenn dies wegen längerer Abwesenheit der Richterin oder des Richters nicht möglich oder zweckdienlich ist. Sie ist nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen. (2) Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind in der Regel nach neun Monaten sowie vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit dienstlich zu beurteilen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. (3) [...]
§ 4 Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sollen für ihren Geschäftsbereich Beurteilungskonferenzen durchführen, um bereits bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten. Über Satz 1 hinaus sollen sie mindestens alle fünf Jahre eine gemeinsame Beurteilungskonferenz durchführen.	§ 4 Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sollen für ihren Geschäftsbereich Beurteilungskonferenzen durchführen, um bereits bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten. Über Satz 1 hinaus sollen sie mindestens alle drei Jahre eine gemeinsame Beurteilungskonferenz durchführen.
§ 5 Zuständigkeit (1) [...] (2) m Falle einer Abordnung obliegt die Anlassbeurteilung der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, an deren oder dessen Dienststelle die Abordnung erfolgt ist; dies gilt allerdings nur, sofern die Abordnung zum Zeitpunkt der Anlassbeurteilung mindestens sechs Monate andauert und im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist. Im Übrigen ist die Leiterin oder der Leiter der Stammdienststelle für die dienstliche Beurteilung zuständig	§ 5 Zuständigkeit (1) [...] (2) Im Falle einer Abordnung obliegt die Anlassbeurteilung der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, an deren oder dessen Dienststelle die Abordnung erfolgt ist; dies gilt allerdings nur, sofern die Abordnung zum Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung mindestens sechs Monate andauert und im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist. Im Übrigen ist die Leiterin oder der Leiter der Stammdienststelle für die dienstliche Beurteilung zuständig. (3) Ist die dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt zu ergänzen, so erfolgt die Ergänzung durch die Beurteilerin oder den

(3) Durch Überbeurteilung der dienstlichen Beurteilung soll ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab gewährleistet werden. Zuständig ist die oder der höhere Dienstvorgesetzte innerhalb der jeweiligen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt. Wird die dienstliche Beurteilung durch die Überbeurteilung geändert, ist dies zu begründen. Werden gegen die dienstliche Beurteilung keine Bedenken erhoben, ist ein entsprechender Vermerk ausreichend. Einer Überbeurteilung bedarf es nicht, soweit die Beurteilungszuständigkeit bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eines oberen Landesgerichts, der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt oder den für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten Landesbehörden liegt.	Beurteiler der bereits vorliegenden dienstlichen Beurteilung. (4) Durch Überbeurteilung der dienstlichen Beurteilung soll ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab gewährleistet werden. Zuständig ist die oder der höhere Dienstvorgesetzte innerhalb der jeweiligen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt. Auf Verlangen der Überbeurteilerin oder des Überbeurteilers ist die Beurteilung durch die Beurteilerin oder den Beurteiler gegenüber der Überbeurteilerin oder dem Überbeurteiler zu plausibilisieren. Wird die dienstliche Beurteilung durch die Überbeurteilung geändert, ist dies zu begründen. Werden gegen die dienstliche Beurteilung keine Bedenken erhoben, ist ein entsprechender Vermerk ausreichend. Einer Überbeurteilung bedarf es nicht, soweit die Beurteilungszuständigkeit bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eines oberen Landesgerichts, der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt oder den für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten Landesbehörden liegt
§ 6 Beurteilungsgrundlagen Die dienstliche Beurteilung erfolgt auf möglichst breiten Erkenntnisgrundlagen. Hierzu kann die Beurteilerin oder der Beurteiler insbesondere mündliche und schriftliche Beurteilungsbeiträge Dritter einholen, an Sitzungen teilnehmen, Verfahrensakte einsehen und statistische Daten erheben und verwerten. Die Erkenntnisgrundlagen sind in der Beurteilung zu nennen.	§ 6 Beurteilungsgrundlagen Die dienstliche Beurteilung erfolgt auf möglichst breiten Erkenntnisgrundlagen. Hierzu kann insbesondere die Einholung mündlicher und schriftlicher Beurteilungsbeiträge Dritter, das Einsehen von Verfahrensakten, die Erhebung und Verwertung statistischer Daten und die Teilnahme an Sitzungen erfolgen. Die Erkenntnisgrundlagen sind in der Beurteilung zu nennen.
§ 7 Beurteilungsinhalt (1) Die dienstliche Beurteilung ist grundsätzlich an den Anforderungen des Statusamtes auszurichten. Bei Erprobungen an einem oberen Landesgericht oder bei einer Generalstaatsanwaltschaft sollen und bei Erprobungen in den für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten Landesbehörden können sie an den Anforderungen des Funktionsamtes ausgerichtet werden. Der	§ 7 Beurteilungsinhalt (1) Die dienstliche Beurteilung ist grundsätzlich an den Anforderungen des Statusamtes auszurichten. Im Falle der Beförderung im Beurteilungszeitraum ist sowohl der Zeitraum im alten als auch im neuen Statusamt zu berücksichtigen; das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung wird nur für die Leistungen im neuen Statusamt gebildet. Bei Erprobungen an einem oberen Landesgericht oder

Maßstab ist in den dienstlichen Beurteilungen kenntlich zu machen. (2) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind anhand der folgenden zehn Beurteilungsmerkmale zu bewerten: 1. Rechtskenntnisse (Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse; Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis; Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung), 2. Sonstige Kenntnisse (fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und technischen Zusammenhänge; IT-Kenntnisse), 3. Verhandlungskompetenz (Vorbereitung der Verhandlung; Gesprächsführung; Vernehmungsgeschick; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung; Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen; Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen), 4. Entschlusskraft (Problembewusstsein; Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden), 5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen (Stringenz und Strukturierung der Darstellung; Verständlichkeit; Überzeugungskraft der Argumentation; Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Beherrschung der Schriftsprache), 6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein (Belastbarkeit; Fleiß und Einsatzbereitschaft; Pflichtbewusstsein; Flexibilität; Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen), 7. Organisationsfähigkeit (Selbstmanagement; Umgang mit Ressourcen; Innovationsbereitschaft; Kreativität), 8. Kommunikationsfähigkeit (sprachliche Ausdrucksfähigkeit; situationsangemessenes Auftreten; Überzeugungskraft im Rahmen von	bei einer Generalstaatsanwaltschaft sollen und bei Erprobungen in den für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten Landesbehörden können sie an den Anforderungen des Funktionsamtes ausgerichtet werden. Der Maßstab ist in den dienstlichen Beurteilungen kenntlich zu machen. (2) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind anhand der folgenden zehn Beurteilungsmerkmale zu bewerten: 1. Rechtskenntnisse (Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse; Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis; Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung), 2. Sonstige Kenntnisse (fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und technischen Zusammenhänge; IT-Kenntnisse), 3. Verhandlungskompetenz (Vorbereitung der Verhandlung; Gesprächsführung; Vernehmungsgeschick; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung; Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen; Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen), 4. Entschlusskraft (Problembewusstsein; Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden), 5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen (Stringenz und Strukturierung der Darstellung; Verständlichkeit; Überzeugungskraft der Argumentation; Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Beherrschung der Schriftsprache), 6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein (Belastbarkeit; Fleiß und Einsatzbereitschaft; Pflichtbewusstsein; Flexibilität; Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen), 7. Organisationsfähigkeit (Selbstmanagement; Umgang mit Ressourcen; Innovationsbereitschaft; Kreativität), 8. Kommunikationsfähigkeit (sprachliche Ausdrucksfähigkeit; situationsangemessenes Auftreten; Überzeugungskraft im Rahmen von
---	---

Erörterungen außerhalb der Verhandlung; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung),

9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit (Teamfähigkeit; Einfühlungsvermögen; Kritikfähigkeit; Behauptungsvermögen; Kompromissbereitschaft; Hilfsbereitschaft) und

10. Führungskompetenz (Motivierungsgeschick; Delegationsfähigkeit; Fremdmanagement; Veränderungsmanagement, unter anderem im Hinblick auf die Weiterentwicklung von IT-Prozessen; Durchsetzungsfähigkeit; Inklusionskraft und Förderung der Mitarbeitenden, auch in Bezug auf Aspekte der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung sowie der Antidiskriminierungs- und Diversitätskompetenz; Ausbildungskompetenz; Repräsentationsfähigkeit).

~~Es ist anzugeben, ob das jeweilige Beurteilungsmerkmal bei der zu beurteilenden Person „besonders ausgeprägt“, „gut ausgeprägt“, „ausgeprägt“ oder „wenig ausgeprägt“ ist. Die Angabe ist zu begründen, wobei sich die Begründung an den Untermerkmalen ausrichten soll.~~

(3) Die Beurteilungsmerkmale sind wie folgt zu gewichten:

1. Für Richterinnen und Richter der Besoldungsämter R 1 bis R 2 mit Amtszulage werden die Beurteilungsmerkmale „Rechtskenntnisse“, „Verhandlungskompetenz“, „Entschlusskraft“, „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“ sowie „Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ als „höhergewichtig“ eingestuft, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als „wichtig“ eingestuft werden,

2. für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsämter R 1 bis R 2 mit Amtszulage werden die Beurteilungsmerkmale „Rechtskenntnisse“, „Entschlusskraft“, „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“, „Leistungsfähigkeit

Erörterungen außerhalb der Verhandlung; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung),

9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit (Teamfähigkeit; Einfühlungsvermögen; Kritikfähigkeit; Behauptungsvermögen; Kompromissbereitschaft; Hilfsbereitschaft) und

10. Führungskompetenz (Motivierungsgeschick; Delegationsfähigkeit; Fremdmanagement; Veränderungsmanagement, unter anderem im Hinblick auf die Weiterentwicklung von IT-Prozessen; Durchsetzungsfähigkeit; Inklusionskraft und Förderung der Mitarbeitenden, auch in Bezug auf Aspekte der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung sowie der Antidiskriminierungs- und Diversitätskompetenz; Ausbildungskompetenz; Repräsentationsfähigkeit)..

(3) Die Bewertung der Beurteilungsmerkmale erfolgt durch die Ausprägungsgrade „besonders ausgeprägt“, „gut ausgeprägt“, „ausgeprägt“ oder „wenig ausgeprägt“.

(4) Die Beurteilungsmerkmale sind wie folgt zu gewichten:

1. Für Richterinnen und Richter der Besoldungsämter R 1 bis R 2 mit Amtszulage werden die Beurteilungsmerkmale „Rechtskenntnisse“, „Verhandlungskompetenz“, „Entschlusskraft“, „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“ sowie „Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ als „höhergewichtig“ eingestuft, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als „wichtig“ eingestuft werden,

2. für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsämter R 1 bis R 2 mit Amtszulage werden die Beurteilungsmerkmale „Rechtskenntnisse“, „Entschlusskraft“, „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“, „Leistungsfähigkeit

und Verantwortungsbewusstsein“ sowie „Führungskompetenz“ als „höhergewichtig“ eingestuft, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als „wichtig“ eingestuft werden,

3. in den Besoldungsämtern R 3 bis R 8 werden mit Ausnahme der „sonstigen Kenntnisse“ alle Beurteilungsmerkmale als „höhergewichtig“ eingestuft.

(4) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Lebenszeit unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:

„herausragend“

„übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)“

„übertrifft die Anforderungen erheblich“

„übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)“

„übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)“

„übertrifft die Anforderungen“

„übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)“

„entspricht den Anforderungen (obere Grenze)“

„entspricht den Anforderungen“

„entspricht nicht den Anforderungen“.

Die Bewertung nach Satz 1 soll sich an der Übersicht der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung ausrichten.

(5) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen und Richtern auf Probe und kraft Auftrags sowie bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Probe unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:

„gut geeignet“

„geeignet“

„noch nicht geeignet“

und Verantwortungsbewusstsein“ sowie „Führungskompetenz“ als „höhergewichtig“ eingestuft, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als „wichtig“ eingestuft werden,

3. in den Besoldungsämtern R 3 bis R 8 werden mit Ausnahme der „sonstigen Kenntnisse“ alle Beurteilungsmerkmale als „höhergewichtig“ eingestuft.

(5) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Lebenszeit unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:

„herausragend“

„übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)“

„übertrifft die Anforderungen erheblich“

„übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)“

„übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)“

„übertrifft die Anforderungen“

„übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)“

„entspricht den Anforderungen (obere Grenze)“

„entspricht den Anforderungen“

„entspricht nicht den Anforderungen“.

Die Bewertung nach Satz 1 soll sich an der Übersicht der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung ausrichten.

(6) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen und Richtern auf Probe und kraft Auftrags sowie bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Probe unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:

„gut geeignet“

„geeignet“

„noch nicht geeignet“

„nicht geeignet“. Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt können für ihren Geschäftsbereich bestimmen, dass zusätzlich eine Bewertung auf Grundlage des Absatzes 4 ausgewiesen wird. (6) Im Falle einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg ist die dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt anhand der nachfolgenden Skala zu ergänzen: „hervorragend geeignet“ „besonders geeignet“ „gut geeignet“ „geeignet“ „nicht geeignet“. Die vorausschauende Eignungsbewertung ist zu begründen. Grundlage der Bewertung sind die Anforderungen des angestrebten Amtes. (7) Zwischenbewertungen und Zusätze sind unzulässig. (8) Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen ist der Vordruck der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung zu verwenden.	„nicht geeignet“. Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt können für ihren Geschäftsbereich bestimmen, dass zusätzlich eine Bewertung auf Grundlage des Absatzes 5 ausgewiesen wird. (7) Im Falle einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg ist die dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt anhand der nachfolgenden Skala zu ergänzen: „hervorragend geeignet“ „besonders geeignet“ „gut geeignet“ „geeignet“ „nicht geeignet“. Die vorausschauende Eignungsbewertung ist zu begründen. Grundlage der Bewertung sind die Anforderungen des angestrebten Amtes. (8) Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen ist der Vordruck der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung zu verwenden. (9) Zwischenbewertungen und Zusätze sind unzulässig. Die Begründung des Gesamturteils kann sich auch zu der Bewertung von einzelnen Beurteilungsmerkmalen verhalten.
§ 8 [...]	§ 8 [...]
§ 9 [...]	§ 9 [...]
§ 10 Übergangsbestimmungen (1) Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Geschäftsbereich bestimmt wurde, dass sich der Rhythmus der Regelbeurteilung an einem einheitlichen Stichtag ausrichtet, knüpft die zu dem ersten festen Stichtag gemäß § 2 Absatz 2 am 30. April 2026 zu erstellende Regelbeurteilung	§ 10 Übergangsbestimmungen (1) Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Geschäftsbereich bestimmt wurde, dass sich der Rhythmus der Regelbeurteilung an einem einheitlichen Stichtag ausrichtet, knüpft die zu dem ersten festen Stichtag gemäß § 2 Absatz 2 zu erstellende Regelbeurteilung abweichend von § 2

abweichend von § 2 Absatz 1 an die letzte Regelbeurteilung an, auch wenn sich der Regelbeurteilungszeitraum dadurch einmalig verkürzt oder verlängert. Darüber hinaus ist für den Fall, dass der letzte Stichtag vor dem 30. April 2020 lag, unter Fortgeltung der für den Geschäftsbereich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Stichtagsbestimmung eine zusätzliche Regelbeurteilungsrunde durchzuführen. (2) Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Geschäftsbereich bestimmt wurde, dass sich der Rhythmus der Regelbeurteilung an der jeweiligen Ernennung in ein richterliches oder staatsanwaltliches Amt auf Lebenszeit der zu beurteilenden Person ausrichtet, gilt diese Festlegung bis zu dem Erreichen des gemäß § 2 Absatz 2 auf den 30. April 2026 festgelegten Stichtages fort und die zu diesem Stichtag zu erstellende Regelbeurteilung knüpft abweichend von § 2 Absatz 1 an die letzte Regelbeurteilung an, auch wenn sich der Regelbeurteilungszeitraum dadurch einmalig verkürzt. Von der Erstellung einer Regelbeurteilung zu diesem Stichtag ist nur dann abzusehen, wenn das Ende des Zeitraums der letzten Regelbeurteilung weniger als sechs Monate zurückliegt; in diesem Fall verlängert sich der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum einmalig entsprechend. (3) Abweichend von § 2 Absatz 5 Nummer 1 erfolgen Regelbeurteilungen bis einschließlich zum in § 2 Absatz 2 benannten Stichtag am 30. April 2026 nicht für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.	Absatz 1 an die letzte Regelbeurteilung an, auch wenn sich der Regelbeurteilungszeitraum dadurch einmalig verkürzt oder verlängert. Darüber hinaus ist für den Fall, dass der letzte Stichtag vor dem 30. April 2020 lag, unter Fortgeltung der für den Geschäftsbereich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Stichtagsbestimmung eine zusätzliche Regelbeurteilungsrunde durchzuführen. (2) Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Geschäftsbereich bestimmt wurde, dass sich der Rhythmus der Regelbeurteilung an der jeweiligen Ernennung in ein richterliches oder staatsanwaltliches Amt auf Lebenszeit der zu beurteilenden Person ausrichtet, gilt diese Festlegung bis zu dem Erreichen des gemäß § 2 Absatz 2 festgelegten Stichtages fort und die zu diesem Stichtag zu erstellende Regelbeurteilung knüpft abweichend von § 2 Absatz 1 an die letzte Regelbeurteilung an, auch wenn sich der Regelbeurteilungszeitraum dadurch einmalig verkürzt. Von der Erstellung einer Regelbeurteilung zu diesem Stichtag ist nur dann abzusehen, wenn das Ende des Zeitraums der letzten Regelbeurteilung weniger als sechs Monate zurückliegt; in diesem Fall verlängert sich der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum einmalig entsprechend. (3) Abweichend von § 2 Absatz 5 Nummer 1 erfolgen Regelbeurteilungen bis einschließlich zum in § 2 Absatz 2 benannten Stichtag am 30. April 2026 nicht für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bis einschließlich zum in § 2 Absatz 2 benannten Stichtag am 30. April 2027 nicht für Personen, die das 51. Lebensjahr vollendet haben und bis einschließlich des nächsten Stichtages am 30. April 2029 nicht für Personen, die das 53. Lebensjahr vollendet haben.
§ 11 [...]	§ 11 [...]
Anlage 1	Anlage 1 rein redaktionelle Änderung
Anlage 2	Anlage 2 umfassend geändert

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Berliner Richtergesetz

§ 9 Dienstliche Beurteilungen

(4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung des Beurteilungswesens für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu regeln, insbesondere

1. den Rhythmus von Beurteilungen und die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht,
2. die Beurteilungsanlässe,
3. die Beurteilungsgrundlagen,
4. den Beurteilungsmaßstab,
5. den Inhalt der Beurteilung einschließlich des Bewertungssystems sowie
6. die Zuständigkeit und das Verfahren.